

Antrag des Regierungsrates vom 27. August 2014

5120

**Beschluss des Kantonsrates
über die Nachwahl von Mitgliedern
des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten
für die Amtsdauer 2013–2019**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. August 2014,

beschliesst:

I. Als Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten werden für die Amtsperiode 2013–2019 in Ergänzung des Kantonsratsbeschlusses vom 19. November 2013 gewählt:

Untergruppe Krankenversicherung

- Antonio Patti, geboren 1964,
Albisstrasse 3, 8932 Mettmenstetten

Untergruppe zahnärztliche Leistungen

- Flavio Cassani, geboren 1954,
Räbacherstrasse 15, 8617 Mönchaltorf

Untergruppe nichtärztliche Dienstleistungen

- Renato Furrer, geboren 1952,
Grundhofstrasse 15, 8704 Herrliberg
- Ginette Rüdy, geboren 1952,
Seestrasse 70, 8155 Niederhasli

Untergruppe nichtärztliche Sachleistungen

- Gert Printzen, geboren 1956,
Reussport 12, 6004 Luzern

II. Mitteilung an die Gewählten sowie an den Regierungsrat.

Weisung

Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt im Rahmen der Gesetzgebung der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der Versicherer und der Leistungserbringer in gleicher Zahl. Gemäss § 39 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer, LS 212.81) wählt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten. Davon ausgenommen sind das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und seine Stellvertretung, die vom Plenum des Sozialversicherungsgerichts aus seiner Mitte gewählt werden.

Gemäss § 1 der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (SGVo, LS 212.814) gliedert sich die Gruppe der Versicherungsträger in die Untergruppen Krankenversicherung, Unfall- und Militärversicherung sowie Invalidenversicherung. Bei der Gruppe der Leistungserbringer werden Untergruppen für ärztliche Leistungen, zahnärztliche Leistungen, nichtärztliche Dienstleistungen, nichtärztliche Sachleistungen sowie stationäre und teilstationäre Leistungen unterschieden (§ 2 SGVo). Für die Schiedsrichterrinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich (§ 40 GSVGer).

Gemäss § 39 Abs. 3 GSVGer hat der Antrag des Regierungsrates auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer zu beruhen. Mit Kantonsratsbeschluss vom 19. November 2013 wurden die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2013–2019 gewählt. Dabei blieben gewisse Untergruppen des Schiedsgerichts mangels geeigneter Wahlvorschläge im Vergleich zu früheren Amtsperioden unterdotiert.

Nach der Wahl vom 19. November 2013 wurden die Verbände daher erneut aufgefordert, für diese Untergruppen Wahlvorschläge einzureichen. Es gelang dabei, für die Untergruppen Krankenversicherung, zahnärztliche Leistungen, nichtärztliche Dienstleistungen und nicht-ärztliche Sachleistungen eine Kandidatin und vier Kandidaten zu finden. Für die Untergruppe ärztliche Leistungen blieben die Bemühungen aber erfolglos. Das Schiedsgericht ist dennoch beschlussfähig, da gemäss § 39 Abs. 2 GSVGer eine Untergruppe lediglich über mindestens zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter verfügen muss. Die Untergruppe ärztliche Leistungen verfügt derzeit über drei Mitglieder.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi